

Sitzungsvorlage
Info-Vorlage

Nr.: 2016/437

Protokollführung

Kreistag	07.11.2016	TOP
----------	------------	-----

Gemäß § 68 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist über den wesentlichen Inhalt der Vertretung (Kreistag) ein Protokoll zu fertigen. Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.

Nach § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung ist der/die Landrat/Landrätin für das Protokoll verantwortlich. Er/Sie bestimmt den/die Protokollführer/in.

Ist der Kreistag mit der Auswahl nicht einverstanden kann er widersprechen.
